

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Der Verbandsdirektor



Landesjugendamt

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

Verteiler:

An alle Träger- und Einrichtungsleitungen in M-V,
Jugendämter der Landkreise und kreisfreien
Städte,
Landkreistag M-V, Städte- und Gemeindetag M-V,
Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern

Bearb.: Frau Kehrhahn-von Leesen
Tel.: 0385/396899-40
Fax: 0385/396899-29
E-Mail: Kehrhahn-vonLeesen@ksv-
mv.de
(wir nehmen nicht am elektronischen
Signaturverfahren teil)

AZ: J
Schwerin, 29.05.2020

Aktuelle Hinweise/Empfehlungen zu den Sommerferien etc.

Sehr geehrte Träger- und Einrichtungsleitungen,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

man sagt es viel zu selten: Danke. Wir, das Team des Landesjugendamtes, bedanken uns bei Ihnen für Ihre großartige Arbeit in den vergangenen Monaten.

Wir wissen, dass das keine einfache Zeit für Sie und die Kinder und Jugendlichen war, weil auch Sie von einem Tag auf den anderen sich komplett umstellen, neu organisieren und wie wir alle auch, „auf Sicht fahren“ mussten. Auch in diesen schwierigen Zeiten haben Sie das Beste für die Kinder und Jugendlichen getan und waren unwahrscheinlich kreativ.

Toll, was Sie und Ihre Teams auf die Beine gestellt haben, um den Kindern und Jugendlichen die turbulenten Zeiten etwas erträglicher zu machen!

Nun rücken die Sommerferien näher heran und es haben uns einige Fragen hierzu und auch darüber hinaus einige Fragestellung erreicht. Insofern haben wir dies zum Anlass genommen, aktuelle Hinweise/Empfehlungen zu erarbeiten, die hoffentlich die Antworten und Anregungen enthalten, die Sie benötigen.

Falls Sie dennoch Rückfragen haben und/oder weitere Informationen sowie Beratungen benötigen, sind wir selbstverständlich wie gehabt für Sie erreichbar.

Zum guten Schluss, wünschen wir Ihnen, Ihren Teams und natürlich den Kindern und Jugendlichen einen fantastischen Sommer (im Rahmen der Möglichkeiten – und immer daran denken: trotz aller Lockerungen ist das Coronavirus noch existent!), erholen Sie sich gut und sammeln Sie alle viel Kraft.

Für das Team des Landesjugendamtes


Nicole Kehrhahn-von Leesen

Am Grünen Tal 19
19063 Schwerin

Tel. 0385/396899-10
Fax 0385/396899-19
E-Mail Info@ksv-mv.de
Internet www.ksv-mv.de

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE44 1405 2000 0301 1471 24
BIC NOLADE21LWL

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal, 19, 19063 Schwerin

Verteiler:

An alle Träger und Einrichtungsleiter in M-V,
Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte,
Landkreistag M-V, Städte- und Gemeindetag M-
V, Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern

Bearb. Frau Kehrhahn-von Leesen

Tel.: 0385/396899-40

Fax: 0385/396899-19

E-Mail: Kehrhahn-vonLeesen

@ksv-mv.de

(wir nehmen nicht am elektronischen
Signaturverfahren teil)

AZ: J

Schwerin, 29.05.2020

Hinweise/Empfehlungen insb. zu den Sommerferien

Aktuell erreichen uns aus den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, insbesondere wegen der bevorstehenden Sommerferien sowie den stetigen Lockerungen, viele Fragen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Angebotsformen der stationären Hilfen zur Erziehung sind individuelle Lösungen erforderlich. Wir, die Mitarbeiter Ihres Landesjugendamtes sowie die örtlichen Jugendämter, stehen Ihnen dabei hilfreich zur Seite. In der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Kinder/Jugendlichen in unseren Einrichtungen, werden alle zu treffenden Entscheidungen unter Abwägung des Kindeswohls und der Einhaltung der jeweiligen Verordnung vorgenommen.

Im Folgenden nun zu den Fragen sowie Antworten:

1. Sind Besuchskontakte in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung erlaubt?

Grundsätzlich ist dies mit JA zu beantworten, indes sollten sie weiterhin auf das pädagogisch erforderliche Maß reduziert werden und unter Einhaltung der geltenden Verordnungen sowie Hygienemaßnahmen erfolgen. Dieses gilt auch für Kontakte zu den Eltern (Elternarbeit). Erkrankte Besucher und Besucher mit Erkältungssymptomen müssen generell der Einrichtung fernbleiben. Es wird empfohlen, dass sich alle Besucher nach Betreten der Einrichtung gründlich die Hände waschen (30-Sekunden-Regel) und ggfs. desinfizieren. Weiter müssen alle Besucher ihre Kontaktdaten in einer Anwesenheitsliste hinterlassen (analog § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Jugendhilfeverordnung – Corona-JugVO M-V)“ vom 11. Mai 2020 In dieser Anwesenheitsliste müssen mindestens folgende Angaben erfasst werden: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und Datum des Besuchstages. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Hilfreiche Hinweise und Muster finden Sie unter: <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/Corona/>

2. Dürfen Besuchsverbote durch den Einrichtungsträger ausgesprochen werden?

Da es kein generelles Besuchsverbot in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen gibt, es die individuelle Situation indes ergeben kann, dass ein solches erforderlich wird, kann der Träger nach verantwortungsvoller Abwägung, dies temporär entscheiden.

3. Dürfen junge Menschen aus den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung Besuche/Treffen außerhalb der Einrichtungen tätigen?

Grundsätzlich dürfen die jungen Menschen externe Besuche im Rahmen der Verordnungen sowie unter den geltenden/empfohlenen Hygienemaßnahmen machen, wobei vorherig aus pädagogischer Sicht im Einzelfall entschieden werden muss, was zulässig und angebracht ist.

4. Sind Neuaufnahmen in den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung erlaubt?

Neuaufnahmen in den Einrichtungen sind möglich und dienen nicht zuletzt der Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrages. Vermehrte Nachfragen erreichten uns bzgl. von Neuaufnahmen junger Menschen aus anderen Bundesländern. Besteht eine Belegungsabsicht seitens eines Jugendamtes aus einem anderen Bundesland in einer stationären Einrichtung der Hilfen zur Erziehung innerhalb M-V, hat vorherig eine Abstimmung zwischen den öffentlichen sowie freien Trägern der Jugendhilfe zu erfolgen. Dies gilt auch für den (umgekehrten) Fall, dass eine Belegung junger Menschen aus M-V in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung anderer Bundesländer erfolgen soll. Wir empfehlen eindringlich, dass nicht nur die jungen Menschen einer aktuellen Testung unterzogen werden, sondern auch die Begleitpersonen getestet sein sollten.

5. Sind Beurlaubungen während der Sommerferien möglich?

Nach Abstimmung mit den fallführenden/örtlich zuständigen Jugendämtern sowie den Personensorgeberechtigten, sind Beurlaubungen während der Sommerferien möglich. Das von uns entwickelte und zur Verfügung gestellte „Elternformular“ sollte weiterverwandt werden. Die Beachtung der weiterhin geltenden bzw. jeweiligen Kontaktbeschränkungen sowie Hygienemaßnahmen wird vorausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Nicole Kehrhahn-von Leesen

Erklärung

Einrichtungsname und Adresse:

Träger:

Vor- und Nachname des Kindes/Jugendlichen:

Ich, _____ erkläre, dass ich mein Kind

Vor-und Nachname Elternteil

in der Einrichtung besuche

in der Zeit von _____ bis _____

Uhrzeit

Uhrzeit

aus der Einrichtung abhole

vom _____ bis _____.

Datum

Datum

Im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkläre ich, dass ich

keine Krankheitssymptome aufweise.

keinen Kontakt zu bereits Infizierten oder in Risikogebiete hatte oder habe
(Risikogebiete: siehe Liste des Robert Koch Institut (RKI)).

Kontakt zu Infizierten oder in Risikogebiete hatte, diese Kontakte aber mehr als
vierzehn Tage her sind und ich keine Krankheitssymptome aufweise.

mich während des Umgangs an die bekannten Hygieneregeln halte.

Ich wurde darüber informiert, dass ich in der Zeit des Umgangs dafür verantwortlich
bin, dass sich mein Kind an die Gesetze und Verordnungen des Landes und des
Bundes zur Eindämmung des Corona-Virus hält.

Unter nachfolgender Adresse bin ich gemeldet und unter folgender Telefonnummer
erreichbar:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Telefonnummer:

Datum

Unterschrift